

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 07/21

Veröffentlichungsdatum: 13.09.2021

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Bekanntmachung der Ausführungsanordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Spindler
Bürgermeister



Siegel



Bodenordnungsverfahren nach 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Gemeinde: Jahnsdorf/Erzgeb.

Gemarkung: Seifersdorf

Verf.-Nr.: 212189

Ausführungsanordnung

- 1.** Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) ordnet hiermit gemäß § 61 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 12.10.2020 in Verbindung mit dem Nachtrag vom 06.01.2021 und dem Nachtrag vom 09.07.2021 für das gesamte Verfahrensgebiet an.

Das Verfahrensgebiet umfasst im bisherigen Rechtszustand folgende Flurstücke:

Flurstücke 10/2; 90/3; 90/4; 90/5; 90/7; 91/1; 92/2; 92/3; 92/5; 92/9; 92/10; 92/11; 94/5; 94/9; 94/12; 107/2; 107/8; 120/6; 120/7; 121/2; 140/2; 140/3; 140/7; 140/8 und 351/5 der Gemarkung Seifersdorf und die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe haben damit keine aufschiebende Wirkung.

- 1.1** Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **01.10.2021** festgesetzt.

Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

- 1.2** Die Ausführungsanordnung wird gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG öffentlich bekannt gegeben.

- 1.3** Überleitungsbestimmung gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG:
Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem Tag des neuen Rechtszustandes über.

- 1.4** Über den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Flurneuordnungsbehörde gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

2. Begründung

- 2.1** Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach §§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan einschließlich der Nachträge wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

- 2.2** Das Verfahren nach § 56 LwAnpG wurde mit Beschluss vom 14.05.2019 angeordnet.

Gesetzlicher Auftrag dieses Verfahrens ist die Klärung der Rechtsverhältnisse am Eigentum und ihre Angleichung an die Sachenrechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zielstellung ist die Wiederherstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Gebäude- und Grundeigentum und damit die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist auszusprechen damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen,
- Investitionen im Verfahrensgebiet aufgrund der unklaren Rechtsverhältnisse nicht weiterhin gehemmt werden, durch eine weitere Vorhaltung der bereitzustellenden Gelder keine beträchtlichen finanziellen Nachteile entstehen,
- durch die Überleitung in die bürgerliche Rechtsordnung die Rechtssicherheit für die Beteiligten wiederhergestellt wird und das bestehende Sondereigentum Besitzrecht/Nutzungsrecht in vollwertiges Eigentum gewandelt wird.

Der sofortige Vollzug der Ausführungsanordnung ist somit sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jeniusus-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 01.09.2021
Im Auftrag

André Leistner
Referatsleiter

DS